

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenbegrenzungslinie
 - M Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Mischfläche
 - Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- W Zugunsten der Stadtwerke Lüdenscheid (Wasserleitung)
 - K Zugunsten des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid (Kanal)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- B) SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Bestehendes Gebäude mit Hausnummer
 - Geplantes Gebäude
 - Vorhandene Flurstücks- bzw. Grundstücksgrenzen
 - Flur 78 Flurnummer
 - Flurgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Bestehende Wasserleitung DIN 800
 - Abwasserleitung (Trennverfahren)
 - Höhenpunkte mit Höhenangaben
 - Böschungen
 - Abzubrechende Gebäude

Präambel

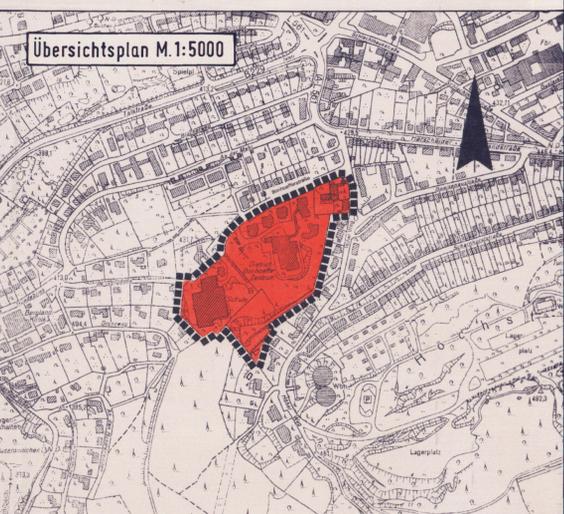
Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO '90) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 23.09.2002, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 25.09.2002 beigelegt.

- A) FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB**
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Einrichtungen und Anlagen:**
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Altenhilfezentrum
 - Schule
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 0,4 Grundflächenzahl - GRZ als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
 - * Eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist bis zu 0,85 für Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.
 - 1,0 Geschossflächenzahl - GFZ als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
 - Von der Zahl der Vollgeschosse können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
 - OK 4,30 m ü NN Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in m über NN, gemessen bis zur Gebäudeoberkante ohne Dachaufbauten, Oberlichter, Kamine, Abluftführungen, Aufzugsschächte, etc. (§ 18 BauNVO)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung der Gemeinbedarfsflächen und Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb einer Gemeinbedarfsnutzung
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Baugrenze (§ 23 BauNVO)
 - Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die festgelegten Baugrenzen unter der Berücksichtigung der Bestimmungen der BauO NRW über Abstandflächen und Gebäudeabstände.
 - Garagen müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.
 - Sichtflächen
 - Oberhalb einer Höhe von 60 cm sind die Sichtflächen von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

C) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Schriftführer/in



Stadtämter	Beseitigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
61 <i>[Signature]</i>	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Lüdenscheid, 23.09.2002 Der Bürgermeister Im Auftrag	Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lüdenscheid hat am 03.07.2002, § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 03.07.2002 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 15.07.2002 bis 16.08.2002 öffentlich ausgeteilt.	Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).	Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 05.07.1995 in folgenden Tageszeiten a) Lüdenscheider Nachrichten am 16.10.2002 b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 16.10.2002 öffentlich geworden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 16.10.2002 rechtsverbindlich und liegt einschließlich der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
62 <i>[Signature]</i>	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Lüdenscheid, 23.09.2002 Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheid, 25.09.02 Der Bürgermeister In Vertretung	Lüdenscheid, 25.09.02 Der Bürgermeister In Vertretung	Lüdenscheid, 27.09.02 Der Bürgermeister In Vertretung	Lüdenscheid, 30.10.02 Bürgermeister/in
63 <i>[Signature]</i>		Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	
66 <i>[Signature]</i>		Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	

STADT LÜDENSCHIED

Bebauungsplan Nr. 606
"Goseborn" 2. Änderung

Gemarkung - Lüdenscheid-Stadt Flur: 38; 78

Maßstab 1 : 500

Bestehend aus 1 Blatt Blatt: 1

Entwurf: Baumast Zeichnung: Priesnitz-Kraneis 20.06.2002